

belegt durch Kaufbriefe aus dem 16. und frühen 17. Jahrhundert, wobei ein Unterschied hinsichtlich der Überlieferung besteht: Während wir für Saarbrücken einen Kaufbrief über einen von der Landesherrschaft erworbenen Wald besitzen, haben wir für St. Johann keine Belege über Erwerb von der Landesherrschaft, sondern nur aus frei adligem Besitz¹⁶. Diese unterschiedliche Überlieferung legt es nahe, den Walderwerb für beide Städte getrennt zu behandeln. Wir beginnen mit Saarbrücken.

Der Saarbrücker Bann war bis zum Ankauf des Rodenhofs im Jahre 1763 zweigeteilt in den großen sogenannten "Hahnen-Bann" und in den links der Saar gelegenen alten Malstatter Bann, später "Breitenbacher Bann" genannt¹⁷. Der Hahnenbann, abgeleitet von 'Hagen' (=gehegter Wald), bestand fast ausschließlich aus Wald und war ursprünglich Eigentum des Burgherrn, aber schon sehr früh wurde durch herrschaftliche Konzession "die Benutzung der Waldbäume in diesem Districte (...) von dem Oberherrn der Bürgerschaft überlassen"¹⁸. Der Breitenbacher Bann, der noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts "größtenteils Wald- und Heide land" war¹⁹, gehörte wie gesagt ursprünglich zu Malstatt, die dortigen Waldungen waren jedoch "ausschließliches Besitzthum der Grafen", wobei die Lehnsleute und Insassen des Bannes auch berechtigt waren, darunter die Gemeinde Malstatt, "welche neben Nutzungsrechten auch die Gerichtsrechte über den Bann besaß"²⁰. Auf den zu diesem Bann gehörigen Wiesen hatte die Stadt Saarbrücken zusammen mit Malstatt die Gemeinweidigkeit; allerdings genügte der Bürgerschaft für ihr Vieh schon bald das Weideland nicht mehr, so daß sie im Jahre 1460 der Gemeinde Malstatt das Weiderecht auf dem linken Saarufer abkaufte, wobei sich Malstatt das Dominium directum, d.h. das Obereigentum, und auch die Grummetweide vorbehielt. Als die Saarbrücker Bürgerschaft immer mehr anwuchs, war auch dieses Gebiet bald schon nicht mehr ausreichend, so daß Graf Johann Ludwig im Jahre 1539 der Bürgerschaft die Eckernutzung in seinem, dem Breitenbacher Wald, zu ewiger Erbpacht für jährlich 15 Gulden überließ; sein Sohn, Graf Johann IV., verkaufte schließlich im Jahre 1557 der Stadt Saarbrücken den gesamten Breitenbacher Wald für 300 Gulden - das Kapital jener 15 Gulden jährlicher Zinsen -, behielt sich aber den Rückkauf vor. Das Obereigentum, das die Gemeinde Malstatt noch auf dem Breitenbacher Bann hatte, d.h. das Dominium directum über den gesamten Bann erwarb Saarbrücken schließlich im Jahre 1662 für 200 Gulden²¹.

¹⁶ Vgl. hierzu Köllner, Städte II, S.154 u. näher dazu weiter unten im Text.

¹⁷ Vgl. Köllner, Städte II, S.205ff. und Ruppertsberg, Städte I, S.146ff.

¹⁸ Köllner, Städte II, S.207.

¹⁹ Ruppertsberg, Städte I, S.149.

²⁰ Köllner, Städte II, S.210.

²¹ Vgl. hierzu zum besseren Überblick Ruppertsberg, Städte I, S.149; gründlicher jedoch Köllner, Städte II, S.210-219; vgl. zum Walderwerb auch den Auszug aus alten Stadtprotokollen in Waldsachen, gefertigt von Stadtschreiber Benz zu Anfang des Jahres 1726, Saarbrücken 18. März 1729 (Abschrift): LA SB 22/2865, fol.90; den Kaufbrief von 1557: ebd., fol.55-57.